

Datum: 15.11.2024

**Naturschutzrecht;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarkraftwerk am Bienenhaus“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu o. g. Bauleitplanverfahren im Planungsstand vom 24.09.2024 wie folgt Stellung:

Die Angaben aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten zu festgestellten Tierarten und die daraus abgeleiteten erforderlichen Maßnahmen sind aus hiesiger Sicht im Grundsatz nachvollziehbar und als fachlich weitestgehend passend einzustufen. Bei den vorgeschlagenen und auch in den Bebauungsplan übernommenen Vermeidungsmaßnahmen ist jedoch zu beachten, dass das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) bis in den September hinein brüten kann. Damit ist die Maßnahme V1 von Ende August bis Ende September zu erweitern.

Außerdem ist der Schutz der südlich angrenzenden Ausgleichsfläche mittels Flatterband als unzureichend einzustufen. Um eine Befahrung bzw. Nutzung als Lagerfläche sicher ausschließen zu können, ist hier ein Zaun vorzusehen. Dieser kann als Bauzaun, besser aber als ortsfester Holzzaun ausgeführt werden.

Im der Begründung zum Bebauungsplan wird angegeben, dass aufgrund der Einhaltung der Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 kein Ausgleich durch die baurechtliche Eingriffsregelung nötig wird. Um die Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen abzuwenden sind gemäß dieser Hinweise die Beschränkung der GRZ, besonnte Streifen zwischen den Modultischen, eine Eingrünung und Entwicklung von arten- und blütenreichem Grünland auf der Fläche nötig.

Durch den Bebauungsplan wird die GRZ auf 0,5 und eine extensive Wiesennutzung der Fläche festgelegt. Da die Fläche aber erst vor kurzem aufgefüllt wurde, kann aktuell nicht eingeschätzt werden, wie sich der Nährstoffgehalt auf der Fläche darstellt. Daher sollte in den Vorgaben zur Pflege der Wiesenfläche mit aufgenommen werden, dass im Bedarfsfall ein weiterer Mahdtermin zur Aushagerung in den ersten Jahren möglich ist.

Bei den besonnten Streifen ist aktuell nur ein Abstand von 3 Metern zwischen den Modulreihen festgelegt. Dieser Abstand ist bei den gegebenen Umständen (Tischhöhe, Tischneigung, Steigung der Fläche) aus hiesiger Sicht nicht ausreichend um diese Besonnung von mindestens 3 Meter breiten Streifen herzustellen. Ziel dieser Vorgabe ist es, die Entwicklung und den Erhalt von arten- und blütenreichem Grünland durch ausreichende Einstrahlung sicherzustellen. Um diese Vorgabe zu erreichen wäre damit für diese Anlage ein Abstand zwischen den Modultischen von ca. 4 Metern nötig.

Abschließend wird an verschiedenen Stellen der Planung angegeben, dass eine Eingrünung der Anlage vorgesehen ist. In der Begründung wird die Art dieser Eingrünung aber nicht deutlich. Im Planblatt wird unter den textlichen Festsetzungen dargelegt, dass es sich um eine Eingrünung durch eine Hochstaudenflur handeln soll. Im Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der schematischen Darstellung jedoch ein Gehölz dargestellt. Dieser Punkte wäre daher zu präzisieren und dabei insgesamt zu beachten, dass Hochstauden aufgrund ihrer Wuchshöhen nicht dazu geeignet sind, eine bis 4 m hohe Anlage ausreichend einzugrünen. Lediglich an der südlichen Grenze könnte durch die höhere Feuchtigkeit ausreichende Wuchshöhen erreicht werden. Es bleibt daher festzuhalten, dass eine Eingrünung mittels Gehölzen besser geeignet wäre.

Zusammenfassend können wir dem Vorhaben unter Berücksichtigung der zuvor genannten Punkte zustimmen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.